

**Satzung der Stadt Lorsch über die Veränderungssperre für das Gebiet des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 71 „Ehemaliges 3K-Gelände“
vom 22.05.2025**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.4.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Ehemaliges 3K-Gelände“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt im Westen durch die Seehofstraße, im Norden durch den Starkenburgring (L3111) im Süden durch den Bruchweg und im Osten durch die Ludwig-Gärtner-Straße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Lorsch, Flur 17, Flurstück 4/23; Flur 17, Flurstück 4/39; Flur 17, Flurstück 4/10; Flur 17, Flurstück 4/13; und Flur 17, Flurstück 3/2.
- (3) In dem beigefügten Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich rot umrandet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre nicht berührt sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lorsch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

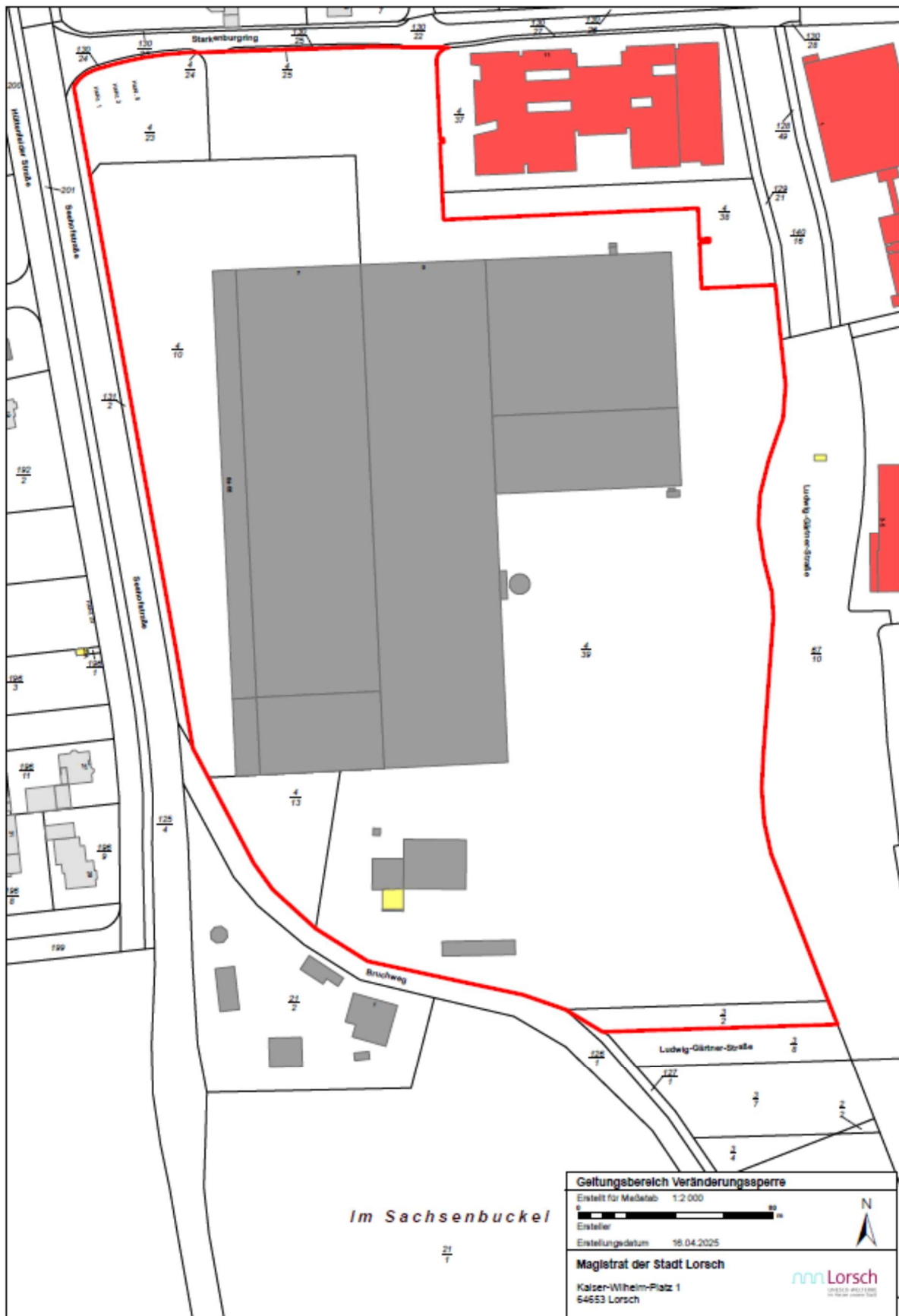
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Lorsch, den 23.05.2025

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez. Schönung
Bürgermeister

Anlage zur Satzung: Lageplan (siehe nächste Seite)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und deren Anlage (Lageplan) mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lorsch, den 23.05.2025

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez. Schönung
Bürgermeister